

Merkblatt

Einkauf

Nutzen Sie das sgpk-Versichertenportal und simulieren Sie die Auswirkungen eines Einkaufs per Mausklick
→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

Wer kann freiwillig wie viel in die Pensionskasse einzahlen?

Als aktiv versicherte Person der sgpk können Sie nahezu jederzeit Einkäufe in Ihre berufliche Vorsorge tätigen. Die Betragsobergrenze hängt von verschiedenen Faktoren ab (Alter, Lohnentwicklung, Arbeitsunterbrüche etc.). In den allermeisten Fällen liegt der Maximalbetrag deutlich höher, als Sie es von der Säule 3a kennen. Ihren persönlichen maximalen Einkaufsbetrag finden Sie in Ihrem Vorsorgeausweis.

→ Art. 17 sgpk-Vorsorgereglement
→ Art. 60a BVV2

→ sgpk-Vorsorgeausweis, Rubrik «Maximal möglicher Einkauf»

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Ein Einkauf ist dann möglich, wenn Sie die Austrittsleistung Ihrer früheren Arbeitgebern sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die sgpk überwiesen haben.
- Falls Sie Vorbezüge für Wohneigentum (WEF) getätigt haben, ist ein Einkauf erst nach deren Rückzahlung möglich.
- Haben Sie geplant, Ihr Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapitalleistung zu beziehen? Dann können Sie bis maximal drei Jahre vor Ihrer Pensionierung Einkäufe tätigen. Falls Sie sich für eine Altersrente entscheiden, ist ein Einkauf bis zum Zeitpunkt der Pensionierung möglich.
- Wenn Sie aus dem Ausland in die Schweiz zugezogen sind und erstmals einer Vorsorgeeinrichtung angehören, ist während der ersten fünf Jahre ein jährlicher Einkauf von maximal 20 Prozent des versicherten Lohns möglich.

Bitte beachten Sie, dass pro Kalenderjahr maximal zwei Einkäufe möglich sind.

Für wen lohnt sich ein Einkauf in die Pensionskasse?

Ganz einfach: für alle. Besonders empfehlen wir den Einkauf, wenn aufgrund eines längeren Arbeitsunterbruchs eine Vorsorgelücke besteht, z. B. wegen einer Weiterbildung oder eines Studiums, eines längeren Urlaubs, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit. Auch für ehemals Selbstständige, die für längere Zeit keine Beiträge in ihre Pensionskasse einbezahlt haben, lohnt sich der Einkauf.

Im Fall einer Scheidung und einer damit verbundenen Vermögensaufteilung kann es ebenfalls zu Vorsorgelücken kommen, die durch einen Einkauf kompensiert werden können.

Sie planen eine vorzeitige Pensionierung? Mit einem Einkauf können Sie den damit verbundenen Leistungskürzungen frühzeitig entgegenwirken.

Was sind, neben den verbesserten Altersleistungen, weitere Vorteile des Einkaufs?

Ein Einkauf überzeugt durch steuerliche Vorteile – und das in vielerlei Hinsicht:

- Der Einkaufsbetrag kann vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Ihr Sparguthaben in der Pensionskasse wird nicht dem steuerbaren Vermögen zugerechnet – Sie bezahlen darauf keine Vermögenssteuer. Auch die Zinserträge auf dem Sparguthaben sind steuerfrei und werden dem steuerbaren Einkommen nicht ange rechnet.
- Beim Bezug Ihres Sparguthabens als Kapitalleistung profitieren Sie von einer reduzierten Besteuerung. Diese erfolgt getrennt von Ihrem übrigen Einkommen und zu einem günstigeren Steuersatz.

Beachten Sie, dass Sie gewisse Steuervorteile nur dann erhalten, wenn Sie während drei Jahren nach dem Einkauf auf eine Kapitalleistung verzichten. Es lohnt sich deshalb, allfällige steuerliche Rahmenbedingungen vor dem Einkauf mit Ihrem Steueramt zu klären.

Aus steuerlicher Sicht besonders interessant sind Einkäufe in den einkommensstärksten Jahren, nicht selten ist das kurz vor der Pensionierung der Fall. Meist lohnt es sich zudem, den Einkauf über mehrere Jahre zu verteilen. Die Höhe Ihrer individuellen Steuerersparnis können Sie auf der Website Ihrer kantonalen Steuerbehörde selbst berechnen oder mit Ihrem Steuerexperten klären.

Abschliessend gilt es die Verzinsung Ihres Sparguthabens zu erwähnen: Sie lag bei der sgpk in den letzten Jahren bei mindestens 2 Prozent. Das ist mehr, als Sie derzeit auf dem Spar- oder 3a-Konto bei der Bank erhalten.

Was gilt es bei einem Einkauf zu berücksichtigen?

Wie bei der 3a-Vorsorgelösung ist auch Ihr Sparguthaben in der Pensionskasse gebunden. Sie können also nicht frei über Ihr Pensionskassenvermögen verfügen – auch nicht über Ihre freiwilligen Einkäufe.

Nur in wenigen Ausnahmefällen ist es möglich, das Sparguthaben vor der Pensionierung ganz oder teilweise zu beziehen: bei einem Bezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF), beim Schritt in die Selbstständigkeit oder bei Auswanderung in ein anderes Land.

Wandern Sie in einen Staat ausserhalb der EU/EFTA aus, können Sie die gesamte Austrittsleistung beziehen. Bei Auswanderung in einen EU/EFTA-Staat kann der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bezogen werden, und der obligatorische Teil nur dann, wenn Sie am neuen Wohnsitz keiner obligatorischen staatlichen Versicherung unterstehen.

Warum soll ich möglichst früh im Kalenderjahr und sowieso in jungen Jahren einen Pensionskasseneinkauf in Betracht ziehen?

Wir verzinsen Ihren Einkauf ab dem Zeitpunkt Ihrer Einzahlung. Je früher Sie einzahlen, desto deutlicher profitieren Sie von der Verzinsung und vom Zinseszinseffekt.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, wann Sie Ihren Einkauf tätigen möchten. Wir danken Ihnen, wenn Sie die Einzahlung bis spätestens Ende November des gewünschten Jahres auslösen. Sie unterstützen uns damit bei der fristgerechten Verarbeitung bis Ende Jahr.

→ Einkauf bis 30.11.
auslösen

So funktioniert mit Ihrem Einkauf

Vorgehen für Nutzerinnen und Nutzer des sgpk-Versichertenportals

1. Anmelden

Steigen Sie ins Portal ein und klicken Sie im Bereich «Simulationen/Mutationen» auf die Rubrik «Einkauf».

2. Antworten

Beantworten Sie nun die Fragen zum Einkauf.

3. Einzahlen

Abschliessend gelangen Sie zum Einzahlungsschein für Ihre Überweisung des Einkaufsbetrags.

Vorgehen für aktiv Versicherte ohne Zugang zum sgpk-Versichertenportal

Bitte wenden Sie sich an unsere Kundenberatung (+41 58 228 77 55, kundenberatung@sgpk.ch). Gerne unterstützen wir Sie individuell bei Ihrem Einkauf. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Einkaufsprozess

→ Wissenswertes zum Einkauf einschliesslich eines aufschlussreichen Rechenbeispiels finden Sie auch in unserem Blogbeitrag unter www.sgpk.ch/Einkauf.

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ Hinweis: Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.